



Förderverein der Schlößlesfeldbibliothek e.V.

Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schlößlesfeldbibliothek". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Zweigstelle Schlößlesfeld der Stadtbibliothek Ludwigsburg, deren Träger die Stadt Ludwigsburg ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Soweit der Verein mittelbar tätig ist, ist er ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks (Förderung der Zweigstelle Schlößlesfeld der Stadtbibliothek Ludwigsburg) in der in § 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Unmittelbar verwirklicht der Verein den Satzungszweck durch Initiierung, Förderung und Durchführung von Leseförderungsprojekten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in die Mitgliederliste erworben, die beim Vorstand geführt wird.
4. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt, der schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Jahresende erklärt werden kann.
  - b. Tod.
  - c. Streichung von der Mitgliederliste. Diese erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
  - d. Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung.
  - b. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer
  - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e. Beschlüsse über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes zu Mitgliederausschlüssen
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Einhaltung der Ladungsvorschriften erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. In der erneuten Ladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
8. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. der/dem Schatzmeister/in
  - e. der/dem Schriftführer/in
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Beiträge und Zuwendungen**

1. Als Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes dienen Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres oder in den ersten drei Monaten nach Eintritt in den Verein zu zahlen. Für das Jahr des Vereinseintritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muss.
2. Die Abwicklung wird vom Vorstand durchgeführt, der sein Amt bis zur Beendigung der Abwicklung weiter versieht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Ludwigsburg zu. Diese darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung die Zweigstelle im Schloßlesfeld nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen für die Medienausstattung der Schloßlesfeldschule zu verwenden.

Ludwigsburg, den 19.05.2010

(§5 Absatz 7 geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2012)